



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1639/13-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

06.08.2013
09.09.2013

Einreicher: Landrat

Betr.: Beschluss über den Jahresabschluss 2009 und Beschluss über die Entlastung des Landrates

Beschlussvorschläge:

1. Der Kreistag beschließt, entsprechend der Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes, mit Einschränkungen den Jahresabschluss 2009.
2. Dem Landrat wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, die eingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2009 erteilt.

Luckenwalde, den 15.08.2013

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Landrates herbeizuführen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 102 Abs. 1 Punkt 1 BbgKVerf pflichtgemäß geprüft worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden im Schlussbericht vom 18.07.2013 zusammengefasst und stellen sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.07.2013 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming

„ 6. SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, den Rechenschaftsbericht sowie den Beteiligungsbericht zum 31.12.2009 des Landkreises Teltow-Fläming geprüft.

Die Prüfung wird gemäß § 104 BbgKVerf auf der Grundlage der KomHKV, dem Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg und weiterer gesetzlicher Vorschriften sowie den sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Teltow-Fläming sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wird die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung in der Bilanz und im Rechenschaftsbericht.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu Einwendungen geführt, die zur Einschränkung der Bestätigung des Jahresabschlusses 2009 einschließlich des Rechenschaftsberichtes sowie des Anhangs führen.

Begründet wird dies durch die nachfolgenden wesentlichen Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung.

1. *Es fehlen die wichtigen Grundlagen zu einer ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, wie im § 44 (1) KomHKV gefordert (Dienstanweisungen).*
2. *Des Weiteren sind keine Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV getroffen worden.*
3. *Das Fehlen eines zentralen Vertrags- und Prozessregisters birgt das große Risiko, dass nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert sind und damit die Frage der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit nicht beantwortet werden kann.*
4. *Die nicht ausgewiesene Wertebereinigung der Forderungen in der Bilanz verstößt gegen § 57 KomHKV.*
5. *Die nicht Tag aktuell sachlich geordnete Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Kasse widerspricht den gesetzlichen Regelungen (§ 33 (1) KomHKV. Das hat auch negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Überwachung der Forderungen, so dass das Mahn- und Vollstreckungsmanagement zur Verbesserung der Finanzlage des Landkreises nicht optimal betrieben werden kann.*

Die Auswirkungen dieser Feststellungen auf die Bilanz sind durch das RPA nicht bezifferbar, doch sind diese der Grund dafür, dass die Vollständigkeit abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung nicht ohne Einschränkungen bestätigt werden kann.

Entlastungsempfehlung

Bei der Umstellung vom kameralen auf das doppische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der Erstellung des Jahresabschlusses mussten enorme organisatorische, technische und personalwirtschaftlichen Umstrukturierungen und Probleme gemeistert werden. Obwohl gesetzlich eine Einführung der Doppik bis 2011 möglich war, wählte der Kreistag mit dem Jahr 2009 einen relativ frühen Umstellungstermin.

Das RPA erkennt nicht, dass es sich, um den ersten doppischen Abschluss handelt und die Verwaltung umfassend und mit viel Engagement die mit den Feststellungsprotokollen des RPA beanstandeten Sachverhalte umgesetzt hat.

Bei den oben genannten Feststellungen handelt es sich jedoch um Sachverhalte, die für den Jahresabschluss 2009 nicht mehr heilbar sind. Bei den Punkten 1, 2 und 3 ist eine Ausräumung erst mit dem Jahr 2013 möglich.

In Anbetracht dessen wird dem Kreistag Teltow-Fläming eine eingeschränkte Entlastung des Landrates empfohlen.“

Mit Datum 24.07.2013 ist der Schlussbericht den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet worden. Er wurde am 06.08.2013 beraten und nachfolgende Stellungnahme verfasst.

Darüber hinaus ist dieser Vorlage eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt.